



**Psychiatrische Universitätsklinik**  
Bolligenstrasse 111, 3072 Ostermundigen  
Telefon 031 31 91 11

**Psychiatrische Universitätspoliklinik**  
Murtenstrasse 21, 3010 Bern  
Telefon 031 64 88 11

**Sozialpsychiatrische Universitätsklinik**  
Murtenstrasse 21, 3010 Bern  
Telefon 031 64 88 11

**Kinder- und Jugendpsychiatrische  
Universitätsklinik und -Poliklinik**  
Postadresse:  
Effingerstrasse 12, 3011 Bern  
Telefon 031 25 26 85

Herrn  
Dr. iur. Ch. Reusch  
Richter am Oberverwaltungs-  
gericht Rheinland-Pfalz  
Haus Falkenhorst

D-5431 Stahlhofen

Bern, 5. Juli 1989 dz

Psychische Schäden durch transzendente Meditation

Sehr geehrter Herr Dr. Reusch

Haben Sie besten Dank für die Zusendung Ihres Schreibens vom  
22. Juni 1989.

Gerne bestätige ich Ihnen auch schriftlich, dass ein kausaler  
Ursachenzusammenhang zwischen transzendentaler Meditation und  
psychotischer Entwicklung nicht besteht.

Wenn es auf Seite 36 aus dem Urteil des OVG Münster unter  
anderem heisst: " Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht  
fest, dass das transzendente Meditieren oder auch das Engage-  
ment in der TM-Bewegung, als sog. life event Auslöser für  
Psychosen sein kann", so ist dieser Satz inhaltlich in seiner  
Aussage einerseits völlig missverständlich, andererseits irrelevant:  
Ist es doch, wie weiter unten vom OVG richtig wiedergegeben, zu-  
treffend, das life event Ereignisse - und hier stimme ich völlig  
mit Prof. Scharfetter überein - jede Art von Ereignissen sein  
können, die die ganze Person ergreifen und in Anspruch nehmen,  
d.h. eine Verlobung, eine Heirat, eine Niederkunft oder der Ein-  
tritt ins Militär kann eine Psychose auslösen. Es wäre völlig  
irrsinnig und widersinnig, den Militärdienst grundsätzlich als  
psychoseauslösend oder eine Heirat als psychoseauslösend im Sinne  
eines generellen Kausalzusammenhangs anzusehen. Insofern wurde  
dieser Satz völlig missverständlich interpretiert. Die Kann-Formu-  
lierung stellt mit nichten einen Kausalzusammenhang her.  
Ich darf Sie in diesem Zusammenhang als Leiter der Jugend-  
psychiatrischen Universitätsklinik Bern darauf hinweisen, dass  
sehr viele unserer psychotischen Jugendlichen aus christlichen,  
religiösen Sekten stammen, die von der Bevölkerung mehr oder  
weniger akzeptiert sind und die nicht als "gefährlich " einge-



stuft werden. Ich würde mich jedoch hüten, vorschnell diese Bewegungen als psychoseinduzierend anzusehen. Viel mehr scheint es mir so zu sein, dass besonders vorbelastete und labilisierte Personen in jenen Gruppierungen Schutz und Identität finden, da sie als marginale Gruppierung einen intensiven inneren Zusammenhalt aufweisen, der sie häufig auch stabilisiert. Bei Ablösungs- und Ausbruchsversuchen aus diesen Gemeinschaften kommt es dann sehr häufig zu einer grossen Verunsicherung, weil der Schutz der Gruppe wegfällt.

Ich teile Ihre Auffassung, dass die Schlussfolgerung, die hier das Bundesverwaltungsgericht zieht, wenn es sich auf den ersten Satz des Urteils des OVG Münster bezieht, die Gefährlichkeit der TM-Meditation über-interpretiert, weil eben ein Kausalzusammenhang nicht besteht und nicht nachgewiesen ist, dass im Quervergleich mit anderen religiösen Bewegungen TM-Praktizierende häufiger psychotisch entgleisen würden. Dies stellt ja das Oberlandesgericht auf Seite 36 des Urteils 3. Absatz ausdrücklich auch fest!

Unter den 30 von mir wissenschaftlich untersuchten ehemaligen und noch aktiven TM-Mitgliedern (25 Aktive, 5 Ehemalige) befand sich kein einziger, der in eine psychotische Krise hineingeraten ist. Für mich ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht nachvollziehbar.

Sollte ich aufgefordert werden, in obiger Sache nochmals vor Gericht angehört zu werden, stünde ich gerne diesbezüglich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Klosinski*

Prof. Dr. med. G. Klosinski